Rolf Schwarz
Ausgrenzung und Vernichtung kranker und schwacher Schleswig-Holsteiner

Fragen zu einem unbearbeiteten Problem der Geschichte unseres Landes von 1939–1945

Dieser Aufsatz behandelt den gescheiterten Versuch, den schleswig-holsteinischen Anteil an der nationalsozialistischen „Euthanasie" juristisch und politisch aufzuarbeiten. Die Euthanasie stellt eines der dunkelsten und gleichzeitig kaum bewältigten Kapitel der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft dar: Im Rahmen dieses Programms wurde aus „rassehygienischen" Gründen unter der Leitung und Mithilfe zahlreicher Ärzte „lebensunwertes Leben" in Tötungsanstalten vernichtet. Betroffen waren viele Tausende von Insassen der psychiatrischen Heil- und Pflegeanstalten. Nach Intervention weniger Kirchenvertreter wurde die Maßnahme 1941 offiziell gestoppt, ohne daß sie jedoch tatsächlich eingestellt wurde. Wie im folgenden auf der Basis von staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsunterlagen und Landtagsprotokollen gezeigt wird, waren die schleswig-holsteinischen Anstalten beteiligt. Auf Antrag der SPD-Fraktion beschäftigten sich Ausschüsse des Landtags von 1946 bis 1953 mit der Euthanasie. Diese politische Aufarbeitung scheiterte letztendlich – seit 1950 überwogen wieder die restaurativen Kräfte im Landtag – ebenso, wie die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen gegen schleswig-holsteinische Ärzte und Verwaltungsbeamte im Sande verliefen. Die hier ausgewerteten, schwer zugänglichen Ausschußprotokolle liefern vor allem eine wichtige Erkenntnis, die bis heute nicht bekannt war und eine neue Bewertung des Themas fordert: Die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen wurden auf Geheiß eines Justizministers eingestellt! Der Abgeordnete Kohz (BHE) führte bereits 1951 in einer Ausschußsitzung (Justiz) aus:

„Der Ausschuß solle froh sein, diese Dinge endgültig beerdigen zu können".[1]

Zurückgehend auf einen Antrag der SPD-Fraktion im Provinziallandtag 1946 beschäftigten sich in den folgenden Jahren sowohl die Ausschüsse für Volkswohlfahrt, für Gesundheit und für Justiz damit, die Aufgaben des Antrages zu erfüllen. Am 5. April 1946 hatte der Landtag einstimmig beschlossen:

„Dem Provinziallandtag ist mit größter Beschleunigung ein ausführlicher Bericht zu unterbreiten, aus dem hervorgeht, wie weit die Insassen der schleswig-holsteinischen Landesanstalten von der sogenannten Euthanasie, d. h. der Tötung von Geisteskranken, betroffen wurden und welche Ärzte bei der Auswahl der Kranken und der Durchführung der Euthanasie mitgewirkt haben."[2]

In der Begründung zum Antrag führte der Abgeordnete Gayk u. a. aus:

„Der Antrag, den wir heute als Sozialdemokratische Fraktion stellen, hat also einen doppelten Zweck. Er soll einmal den Anstoß dazu geben, eine gründliche Untersuchung dieser wissenschaftlich getarnten Morde durchzuführen, die an den Insassen unserer Heil- und Pflegeanstalten verübt wurden . . .

Der Antrag soll dafür sorgen, daß alle Mitschuldigen an diesen Verbrechen ermittelt und zur Rechenschaft gezogen werden. Er soll darüber hinaus zur Besinnung auf die geistige und politische Tradition Europas und zur Besinnung auf die sittlichen

[1] Niederschrift über die 5. Sitzung des Ausschusses für Justiz des 4. Schleswig-Holsteinischen Landtages am 12. 9. 1951. Diese Niederschrift wie alle anderen Protokolle liegen dem Verfasser als Kopien vor.

[2] Sitzungsprotokoll des Landtages vom 5. 4. 1946.

Fundamente unserer Kultur beitragen. Er soll der politischen Öffentlichkeit zeigen, daß die Allmacht des Staates, ganz gleichgültig, wie dieser Staat sich nennen möge, mit einem Verlust der Freiheit verkauft wird, ohne die das Leben für uns nicht mehr lebenswert ist."[3]

[3] ebenda.

Die Forderung nach einer strafrechtlichen Konsequenz richtete sich an die Staatsanwaltschaft, die in dieser Zeit in Kiel – wie auch in anderen Städten – gegen Ärzte und hohe Verwaltungsbeamte des Landes ermittelte, inwieweit sie eine Schuld oder Mitschuld im Rahmen der Euthanasie zu verantworten hatten.[4] Auf einzelne Punkte dieses Verfahrens wird später noch Bezug genommen.

[4] Sta Kiel (2 Js 393/49) und Wiederaufnahmeverfahren aus dem Jahre 1961 (2Js 478/61). Soweit keine besonderen Quellenhinweise erfolgen, stammen die Informationen aus den Bänden des Verfahrens.

Das Protokoll des Landtags vom 30. 6. 1953 weist unter Punkt 6 der Tagesordnung aus:

„Bericht des Ausschusses für Justiz betr. Euthanasie in Schleswig-Holstein (Drucksache Nrn. 109, 303). Der Ältestenrat schlägt Ihnen vor, nachdem zu dieser Frage doch schon verschiedene Berichte veröffentlicht worden sind, von diesem Bericht nur Kenntnis zu nehmen. – Widerspruch wird nicht erhoben."[5]

[5] Sitzungsprotokoll des Landtages vom 30. 6. 1953.

Damit war diese Arbeit erledigt – nach 7 Jahren.

In der Begründung zum Ausschußbericht durch den Abgeordneten Schoof (CDU) wird in großen Teilen der Auffassung der Staatsanwaltschaft gefolgt, die die strafrechtlichen Ermittlungen am 28. 10. 1950, kurz nachdem die Regierungsverantwortung von einer Koalition aus dem Deutschen Wahlblock (CDU, FDP, DP) und dem BHE übernommen worden war, eingestellt hatte.

Zusätzlich werden jedoch Fakten genannt, die erschüttern, nachdenklich stimmen und meines Erachtens aufzeigen, daß es notwendig ist, das Schicksal der Betroffenen genauer zu erforschen.

„Nach den Ermittlungen der Staatsanwaltschaft sind im Zusammenhang mit der Tötungsaktion etwa 1660 Verlegungen von Kranken nach Anstalten außerhalb des Landes Schleswig-Holstein erfolgt. Es ist sicher anzunehmen, daß davon die Hälfte getötet worden ist. Es ist aber möglich, daß weitere Tötungen erfolgt sind, so daß die Zahl der tatsächlich dieser Aktion zum Opfer gefallenen Personen zwischen 800 und 1600 liegen wird."[6]

[6] Bericht des Ausschusses für Justiz betr. Euthanasie in Schleswig-Holstein. Schleswig-Holsteiner Landtag 2. Wahlperiode 1950. Drucksache Nr. 303.

Der Bericht des Gesundheitsausschusses spricht von *„ungefähr 2000 Menschenleben unter den Bewohnern des Landes Schleswig-Holstein"*, die vernichtet wurden.[7]

[7] Bericht des Ausschusses für Gesundheit betr. Euthanasie in Schleswig-Holstein. Sitzungsprotokoll des Landtages 7. und 8. 5. 1951.

. . . bei Auflösung unbekannt verzogen.

Eine entsprechende gesetzliche, geschweige denn gesellschaftliche Rehabilitierung dieser Opfer, zu denen auch die Zwangssterilisierten zählen, ist bislang nicht erfolgt. Und – sind wir nicht verpflichtet zu klären, ob 800, 1600 oder mehr Menschen ermordet worden sind?

Die Unterlagen der Staatsanwaltschaft Kiel enthalten genauere – aber unvollständige – Angaben über die Abtransporte der Menschen, die ich hier wiedergeben möchte:

Datum	Männer	Frauen	von	nach
9. 5. 1941	29	29	Schleswig/ Hesterberg	Königslutter
16. 5. 1941	72	67	Schleswig/ Stadtfeld	wahrscheinlich Königslutter
23. 5. 1941	–	140	Stadtfeld	wahrscheinlich Königslutter
18. 7. 1941	41	44	Stadtfeld	Königslutter
13. 8. 1941	56	24	Stadtfeld	Uchtspringe
12. 9. 1944	6	21	Stadtfeld	unbekannt
14. 9. 1944	700 Frauen und Männer		Stadtfeld	Meseritz-Obrawalde
17. 11. 1944	20	28	Stadtfeld	Lüneburg
14. 11. 1939	13	–	Neustadt	Neustrelitz
21. 12. 1939	12	–	Neustadt	Neustrelitz
12./13. 9. 1940	3	8	Neustadt	Hamburg-Langenhorn
20. 5. 1941	70	70	Neustadt	Königslutter
13. 6. 1941	58	39	Neustadt	Königslutter
26. 9. 1941	79	–	Neustadt	Sorau
26. 9. 1941	–	220	Neustadt	Branitz
28. 9. 1941	280	40	Neustadt	Neuruppin
1. 6. 1942	18	–	Neustadt	Meseritz-Obrawalde
25. 3. 1944	12	–	Neustadt	Kripo Kiel Neuengamme Meseritz
19. 5. 1944	7			Meseritz-Obrawalde
14. 3. 1942	–	65	Kropp	Altscherbitz/ Schkeuditz
18. 3. 1942	–	65	Kropp	Altscherbitz/ Schkeuditz
Ende 1941		200/ 30 Kinder	Rickling	Pfafferode

Bezüglich der zahlreichen Deportierten der Lübecker Heilanstalt Strecknitz verweise ich auf die kurz vor Abschluß stehende Dissertation hierzu.[8]

Die bisher genannten Zahlen bedürfen einiger Ergänzungen und Erklärungen:

1. Einschließlich der Lübecker überschreitet die Zahl der Deportierten 2000 bei weitem.
2. Die Abtransporte aus Kropp erfolgten, um Teile der Einrichtung als Ausweichkrankenhaus für Hamburg nutzen zu können. Eine gleiche Begründung gibt es für den Transport vom 14. 9. 1944 von Schleswig-Stadtfeld nach Meseritz-Obrawalde. Wegen schwerer Bombenschäden im Juli 1944 wurden zahlreiche Kranke in die Ausweichstelle der Universitätsklinik Kiel nach Schleswig verlegt, die anschließend mehr Platz benötigte.
3. Die Deportationen vom 12. 9. und 17. 11. 1944 betrafen sogenannte geisteskranke Ostarbeiter. Die Heil- und Pflegeanstalt Schleswig war durch Erlaß des Reichsinnenministeriums (6. 9. 1944) zur Sammelstelle (Schleswig-Holstein und Hamburg) für diesen Personenkreis erklärt worden. Die Arbeitskraft dieser verschleppten Menschen sollte schonungslos ausgenutzt werden, wenn dieses nicht mehr reibungslos funktionierte, wurden sie „abgeschoben".
   Daß auch „unbequeme" Zwangsarbeiter als angeblich gei-

[8] Antwort der Landesregierung auf die Große Anfrage der Fraktion der SPD, S. 30. Schleswig-Holsteinischer Landtag Drucksache 10/1433.

steskrank hiervon betroffen waren, mag ein Beispiel aus Büdelsdorf belegen. Im Februar 1943 schlug die Ahlmann Carlshütte vor, eine „Zivilpolin" auf ihren Geisteszustand zu untersuchen. Vorher war es nicht gelungen, ihr verbotenen Geschlechtsverkehr mit einem Reichsdeutschen nachzuweisen. Die Polin, wie auch andere „geistig minderwertige" Ostarbeiter wurden angeblich durch das Arbeitsamt in die Heimat zurückgebracht.[9]

Wen befallen angesichts der zahlreichen Verbrechen an diesen Menschen und angesichts der Tatsache, daß z. B. im Russenlager eines Hamburger Krankenhauses für den Sommer 1943 Tötungen nachgewiesen sind[10], nicht Zweifel an dem Wahrheitsgehalt der häufig genutzten Aussage *„in die Heimat abgeschoben"?*

4. Um das Schicksal der Betroffenen zu rekonstruieren, muß weiter berücksichtigt werden, daß es zahlreiche Verlegungen innerhalb Schleswig-Holsteins gegeben hat. Beispielsweise von Neustadt nach Schleswig (25. 1. 1944) oder von Schleswig nach Kropp (Sept. 1939).
5. Zu den Verlegungen aus Neustadt (14. 11., 21. 12. 1939 und 12./13. Sept. 1940) bemerkt die Staatsanwaltschaft, daß sie „vor Beginn der Euthanasieaktion ausgeführt worden" sind, obwohl die berüchtigte Tötungserklärung Adolf Hitlers aus dem Jahre 1939 stammt. Zumindestens beim Schicksal der am 12./13. Sept. Abtransportierten steht ein Zusammenhang mit der Euthanasie fest, bei den beiden anderen Verlegungen ist es wahrscheinlich.

Im September 1940 wurden die jüdischen Insassen nach Hamburg-Langenhorn gebracht. Gerade das Los der jüdischen Menschen zeigt auf, daß die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ungenügend waren und ihre Beschränkung auf die größeren Anstalten zu falschen Zahlen der Abtransportierten führte.

So teilte die Diakonissenanstalt Bethanien (Kropp) am 26. 9. 1960 mit, daß bereits im Jahre 1939 Verlegungen jüdischer Heilanstaltinsassen in staatliche Anstalten nach Berlin erfolgt seien. Ein Fall der Anstalt Friederichsfeld (Gemeinde Prinzenmoor, Kreis Rendsburg) verdeutlicht dies noch einmal. Der Bürgermeister dieser Gemeinde beantwortete 1946 eine Anfrage des Kreises Rendsburg nach dem Verbleib der jüdischen Insassen des Heimes folgendermaßen: *„Während ... noch hier verstorben ist, sind die beiden anderen Jüdinnen bei Auflösung der Anstalt unbekannt verzogen."*[11] Eine der beiden Frauen wurde von Langenhorn am 23. 9. 1940 deportiert, die andere am 28. 5. 1941.[12] Die Anstalt Friedrichsfeld wurde im Jahre 1943 aufgelöst.

Die Zahl der größeren und kleineren Einrichtungen, die in die Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hätten einbezogen werden müssen, war beträchtlich. Das Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein von 1936 dokumentiert 25 große öffentliche Krankenhäuser und Heilanstalten, 25 kleinere öffentliche Krankenhäuser, 12 karitative Krankenhäuser mit öffentlich-rechtlichem Charakter, 9 öffentliche Universitätskli-

[9] Gemeindearchiv Büdelsdorf, Abt. Ausländerwesen.

[10] Ernst Klee, „Euthanasie" im NS-Staat, Die Vernichtung lebensunwerten Lebens", Frankfurt 1985, S. 365.

[11] LAS 320 Abt. Rendsburg ungeordnet.

[12] Staatsarchiv der Freien und Hansestadt Hamburg, Die jüdischen Opfer des Nationalsozialismus in Hamburg, Hamburg 1965, S. 86.

niken, 4 öffentliche Anstalten für Geisteskranke, 2 andere Anstalten für Geisteskranke und 16 Kinderheilstätten.[13]

[13] Handbuch für die Provinz Schleswig-Holstein 1936, Kiel 1936.

. . . Ihnen folgende Beerdigungskosten zu unterbreiten

Die Deportationen führten teilweise direkt in die Tötungsanstalten oder über Zwischenstationen, die zur Verschleierung dienten. Für den Transport vom 1. 6. 1942 ist das Anschreiben vom 27. Mai erhalten geblieben. Die sogenannte Gemeinnützige Krankentransportgesellschaft (Gekra), die zuständig für die Deportationen war, schrieb an diesem Tag an die Anstalt in Neustadt:

„Soeben erhielt ich von der Reichsbahndirektion Schwerin die Nachricht, daß der Waggon am Montag, dem 1. Juni d. Js. dem Zug 1503 angeschlossen werden kann, der die Station Neustadt/ Holstein um 7 Uhr 50 verläßt, in Meseritz um 22 Uhr 49 eintrifft. Der Polizist wird sich am Sonntag, dem 31. d. Mts. bei Ihnen melden."

Das Schicksal der über Zwischenanstalten – z. B. Königslutter – verlegten Patienten zu verfolgen, gestaltet sich ungleich schwerer. In einem Fall ging die Odyssee in den Tod von den

Heil- und Pflegeanstalt
Bernburg

Bernburg, den 28. Juni 1941
Postschließfach 266
Sprechstunde nur nach vorheriger Vereinbarung

Gesch.-Z.: B c 218/5c Pü.
(Bitte stets angeben)

Herrn
[redacted]
Kiel [redacted]

Sehr geehrter Herr [redacted]

Wir bedauern, Ihnen mitteilen zu müssen, dass Ihre Tochter, Fräulein [redacted] am heutigen Tage unerwartet infolge einer Diphterie verstorben ist. Ihre Verlegung in unsere Anstalt erfolgte aus Gründen, die mit der Reichsverteidigung im Zusammenhang stehen.

Nachdem unsere Anstalt nur als Durchgangsanstalt für diejenigen Kranken bestimmt ist, die in eine andere Anstalt unserer Gegend verlegt werden sollen, dient der Aufenthalt hier lediglich der Feststellung von Bazillenträgern, deren sich solche bekanntlich immer wieder unter derartigen Kranken befinden. Daher hat die zuständige Ortspolizeibehörde Bernburg-Gröna, um den Ausbruch und die Verschleppung übertragbarer Krankheiten zu verhindern, im Einvernehmen mit den beteiligten Stellen weitgehende Schutzmassnahmen angeordnet und gemäss § 22 der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten die sofortige Einäscherung der Leiche und die Desinfektion des Nachlasses verfügt. Einver Einverständniserklärung der Angehörigen usw. bedarf es in diesem Falle nicht.

Der in die Anstalt eingebrachte Nachlass wird nach erfolgter Desinfektion hier zurückgelegt, weil er in erster Linie als Pfand für den Kostenträger der Anstaltsunterbringung dient. Anderenfalls steht er den Erbberechtigten zur Verfügung. Diese haben damit aber auch die Verantwortung gegenüber etwaigen Ansprüchen anderer Erbberechtigter zu übernehmen.

Bei dieser Gelegenheit erlauben wir uns, Sie darauf hinzuweisen, dass sich eine Beschädigung des Nachlasses durch die Desinfektion infolge Verwendung nachhaltigster Mittel sehr oft nicht vermeiden lässt und viefach sowohl Versendung wie Herbeiführung eines Entscheides über Zuweisung des Nachlasses mehr Zeit und Kosten verursacht, als der Nachlass wert ist. Wir schlagen Ihnen daher vor, auf ihn zu verzichten, sodass wir ihn im Falle der Beschädigung der NSV und im anderen Falle ohne gerichtlichen Entscheid dem Kostenträger zur Verfügung überlassen können.

Falls Sie die Urne auf einem bestimmten Friedhof beisetzen lassen wollen – die Ueberführung erfolgt kostenlos – bitten wir Sie unter Beifügung einer Einverständniserklärung der betreffenden Friedhofsverwaltung um Nachricht. Sollten Sie uns diese innerhalb 14 Tagen nicht zusenden, werden wir die Beisetzung anderweitig veranlassen.

Anbei 2 Sterbeurkunden zur gefl. Bedienung.

Heil Hitler!

2 Anlagen

Alsterdorfer Anstalten über Heiligenstedten, Schleswig, Königslutter nach Bernburg. Ein Teil der am 18. 7. 1941 nach Königslutter Gebrachten wurde am 11. 8. 1941 von dort weiterverlegt. Todesanzeigen in den schleswig-holsteinischen Tageszeitungen zeigen, daß die Aufenthaltsdauer in den Zwischenanstalten häufig kürzer war und die Insassen schnell weitertransportiert und ermordet wurden.

Die Angehörigen erhielten vorformulierte „Trostbriefe", wobei anzunehmen ist, daß die Todesorte, Todesdaten und Todesursachen nicht der Wahrheit entsprachen. Sie wurde in den eigenen Standesämtern der Tötungsanstalten willkürlich festgelegt.

Und selbst in den Zwischenanstalten wurde gemordet, auch wenn die Staatsanwaltschaft Kiel anderen Beteuerungen dieser Anstalten Glauben schenkte. In der Einstellungsverfügung heißt es:

„Eine Patientin ist im Jahre 1942 aus Königslutter entlassen worden, während die übrigen Angehörigen dieses Transportes (18. 7. 1941, R. S.) *im Laufe der Jahre 1941 bis 1943 in Königslutter verstorben sind. Da nach Auskunft der Anstalt Königslutter dort keine Euthanasiemaßnahmen durchgeführt worden sind, ist der Nachweis einer vorsätzlichen Tötung bei den nicht weiterverlegten Personen nicht erbracht."*

Auch für die Anstalt Alt-Scherbitz folgte die Staatsanwaltschaft dieser Linie. Verlegungen von Alt-Scherbitz nach Meseritz-Obrawalde sind erwiesen[14], und wundert es nicht, daß alleine das Beerdigungsregister Marien aus Rendsburg den Tod zweier Frauen (31 und 37 Jahre) aus dem Oktober 1942 und 1943 als Urnenbeisetzung aus Schkeuditz registriert?

[14] Ernst Klee, a. a. O., S. 417.

Die Hamburger Staatsanwaltschaft kam übrigens für die Zwischenanstalt Königslutter zu ganz anderen Ergebnissen: So wurden dort von den 30 Frauen und 76 Männern zweier Transporte, alle bis auf eine Frau und 52 Männer *„nach und nach durch Einzelmaßnahmen getötet."*[15]

[15] Sta Hamburg (Js. 147 Js 58/67) und Ernst Klee, a. a. O., S. 417.

Der Kreis der Betroffenen wurde im Laufe des Zweiten Weltkrieges immer größer. 1944 erhielten die Angehörigen das vom 14. 9. datierte Schreiben der Landesheilanstalt Schleswig:

„Aus kriegsbedingten Gründen ist die Verlegung .... in die Landesheil- und Pflegeanstalt Meseritz-Obrawalde, Post Meseritz (Pommern), mit dem heutigen Tage erfolgt. Weitere Anfragen über den Zustand der Kranken bitte ich an den Direktor der genannten Anstalt zu richten."

In der Folgezeit verstarben dort beispielsweise:

- der Soldat, der durch eine Verschüttung eine Hirnverletzung erhalten hatte,
- der senile Herr, der vor 1933 als Gemeindevertreter für ein Dorf des Landes tätig war,
- der Unternehmer, der suchtkrank geworden war.[16]

[16] Alle drei Fälle Privatinformation.

Wie nach den Deportationen 1941 erschienen auch im Herbst 1944 sofort wieder die Todesanzeigen der Familienangehörigen. Die Anzeigen zeichnen sich jedoch dadurch aus, daß der Todesort fast nie genannt wird, statt dessen weisen typische Formulierungen auf „Euthanasiefälle" hin.

Todesanzeigen in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung von kurz nach ihrem Abtransport ermordeten ehemaligen Heiminsassen (Juni–Juli 1941).

Plötzlich und unerwartet verstarb in Bernburg unser lieber Sohn, Bruder, Schwager und Onkel

Albert Bock

im 34. Lebensjahre.

In stiller Trauer
August Bock und Frau
nebst Geschwistern und Verwandten.

Audorf, den 14. Juni 1941.

Die Einäscherung ist bereits erfolgt. — Tag der Beisetzung wird nach erfolgter Ueberführung bekanntgegeben.

Plötzlich und unerwartet verstarb in Bernburg meine liebe Frau, unsere gute Mutter und Tochter

Maria Feldvoß

geb. Zimmermann

im 49. Lebensjahre. In stiller Trauer
Heinrich Feldvoß und Familie.

Büdelsdorf, Alte Dorfstr. 15, den 17. Juni 1941.
Die Einäscherung ist bereits erfolgt.

Am 2. Juli verstarb nach kurzer schwerer Krankheit unsere liebe Tochter und Schwester

Gerda

im Alter von 16 Jahren.

In stiller Trauer
Otto Grewe und Frau, geb. Kähler,
und Sohn Detlef.

Ostenfeld, den 5. Juli 1941.

Die Einäscherung hat bereits im Krematorium zu Bernburg stattgefunden.

Unsere liebe Tochter

Martha Adele

wurde am 11. Juni im Alter von 33 Jahren in Bernburg von ihrem langen, schweren, geduldig ertragenen Leiden durch den Tod erlöst.

Im Namen aller Angehörigen
Heinrich Ott und Frau, geb. Hartlef

Nortorf, den 18. Juni 1941.

Einäscherung erfolgte in Bernburg, Beisetzung der Urne in aller Stille in Nortorf.

Zum Beispiel:

„Plötzlich und unerwartet erhielten wir die Nachricht, daß . . .". „Die Beisetzung fand bereits statt", oder *„in aller Stille statt"*.

Auch hier kann sich ein Blick ins betreffende Beerdigungsregister lohnen. Überführungen der Urnen aus Meseritz-Obrawalde waren nicht vorgesehen, so daß die Beisetzung nicht vermerkt sein dürfte. Das Standesamt kann allerdings in diesen Fällen weiterhelfen. Der größte Teil der verlegten Menschen wurde in den ersten Wochen nach Ankunft ermordet. Dies war den Transportbegleitern schon damals angedeutet worden. Zwei Pfleger führten später in den Vernehmungen vor der Staatsanwaltschaft aus:

„Aufgefallen aber ist mir, daß, als ich im Büro saß, eine Schwester hineinkam und von dem Oberpfleger, . . ., gefragt wurde, wie es denn bei den neuen Patienten mit dem Durchfall sei. Sie sagte, es wären noch einige vorhanden, die einen Durchfall hätten und es würden wahrscheinlich noch mehr hinzukommen. In diesem Zusammenhang sagte der Oberpfleger, wir müßten uns nichts dabei denken, wenn in den ersten Tagen gleich eine Anzahl der verlegten Patienten stürbe, denn der Durchfall wäre eine Folge des Transportes."

„Besonders stutzig wurde ich, als der Oberpfleger . . . sagte, daß die Patienten in etwa drei Wochen Lungenentzündung bekommen würden."

Zwei „Trostbriefe" sollen diesen Abschnitt mit der Bitte abschließen, dem Verfasser weitere Informationen über „Euthanasiefälle" zuzusenden.

An den Einwohner eines kleinen Dorfes aus dem Kreis Rendsburg:

„Wie ich Ihnen bereits durch Telegramme vom 24. 9. 1944 mitteilen mußte, ist ihre Tochter . . . am 23. 9. 1944 in Folge Hirnlähmung entschlafen.

Die Erdbestattung erfolgte auf dem hiesigen Anstaltsfriedhof. Hinsichtlich der Grabpflege verweise ich auf beiliegendes Merkblatt. Gleichzeitig bitte ich um Überweisung der Telegrammgebühr von 4,05 RM unter obigen Aktenzeichen und Angabe des Verwendungszweckes.

Wegen Personalmangel ist es mir leider nicht möglich, weitere Anfragen Ihrer Angehörigen zu beantworten. Ich bitte, den von diesem Sterbefall betroffenen Verwandtenkreis von dort aus zu verständigen.

Heil Hitler"

. . . . . .

An einen Einwohner Kiels:

„Wie ich Ihnen bereits durch Telegramm vom 20. 9. 1944 mitteilen mußte, ist Ihre Mutter . . . am 19. 9. 1944 ‚infolge Altersschwäche' entschlafen. Da zur Zeit Überführungen zur Einäscherung zum nächsten Krematorium gesperrt sind, erfolgte die Erdbestattung auf dem hiesigen Anstalts-Waldfriedhof. Hinsichtlich der Grabpflege verweise ich auf beiliegendes Merkblatt. Gleichzeitig erlaube ich mir, Ihnen folgende Beerdigungskosten zu unterbreiten:

Mein Bruder starb in Meseritz...

Als es verboten war, den Todesort in den Traueranzeigen zu nennen

Vor kurzem endete in München ein Massenmordprozeß, den die Bevölkerung Kiels und Schleswig-Holsteins besonders aufmerksam verfolgte. 14 ehemalige Pflegerinnen und Krankenschwestern der ehemaligen Landeskrankenanstalt Meseritz-Obrawalde in Ostbrandenburg wurden mangels Beweises von der Anklage der Beihilfe zum Mord an Tausenden dort getöteter Kranker freigesprochen. Mit Unbehagen und Aufmerksamkeit verfolgte man vor allem in Kiel diesen Prozeß, kam doch ein großer Teil der Opfer aus schleswig-holsteinischen Familien. Allein am 14. September 1944 wurden aus dem Landeskrankenhaus Schleswig insgesamt etwa 600 Personen nach Meseritz verlegt, unter ihnen zahlreiche Kieler Patienten.

Der Kieler Zahnarzt Dr. Richard Rosenberg erklärte im Jahre 1946, im Verlaufe von zwei Jahren seien in Meseritz rund 18 000 Personen durch Injektionen getötet worden. Dr. Rosenberg, selbst Insasse der Anstalt, wurde nach der Besetzung 1945 von der russischen Militärbehörde als Direktor der Anstalt eingesetzt und mit allen Vollmachten versehen, um wieder einen geregelten Anstaltsbetrieb einzuführen. Nicht nur Geisteskranke, sondern auch evakuierte Bombengeschädigte und Insassen eines von Stettin dorthin verlegten Altersheimes wurden nach seinen Angaben in der „Krankenanstalt" getötet.

Diese Angaben werden durch die Tatsache bestätigt, daß allein zwischen Januar und September des Jahres 1944 weit über 3000 Totenscheine für Patienten ausgestellt wurden, die durch Giftspritzen umgebracht worden waren. Aus einem nach dem Kriege bei der Berliner Gestapo vorgefundenen Schriftstück geht hervor, daß dieses sogenannte Krankenhaus „Konzentrationslager mit SS-Vernichtungsanstalt" genannt wurde. Die von der Anstalt angegebenen „amtlichen Todesursachen" waren in den meisten Fällen Lungenentzündung mit Herzschwäche, Gehirnschlag oder Entkräftung. Die Kranken wurden meist innerhalb von drei Tagen nach der Ankunft ermordet und dann sofort ohne Sarg bestattet.

In allen Fällen erfuhren die Angehörigen der nach Meseritz transportierten Kranken erst nach deren Tod von der Verlegung in die Vernichtungsanstalt. Die VZ sprach mit mehreren betroffenen Familien in Kiel. Hier die Aussage von Frau Franziska A.:

„Mein Bruder Karl war seit 1920 Insasse der Nervenheilanstalt Schleswig. Ich stand bis zum September 1944 in regelmäßigem Briefwechsel mit ihm und habe ihn auch mehrmals im Krankenhaus besucht. Dieser Kontakt brach überraschend Anfang September ab. Nachdem ich mehrere Wochen nichts von ihm gehört hatte, kam in den ersten Oktobertagen ein Telegramm aus Meseritz mit dem Inhalt, mein Bruder sei an den Folgen einer doppelseitigen Lungenentzündung verstorben. Geld für Telegrammkosten und das Porto für die Uebersendung der letzten Habe meines Bruders sollte ich an die Anstalt überweisen. Ich bekam leider nicht den vollständigen Nachlaß meines Bruders dann zugeschickt und habe nie etwas mehr in dieser Angelegenheit gehört."

Nach Ende des Krieges...

Mit dieser Darstellung deckten sich fast genau Aussagen zahlreicher anderer Kieler Familien. In nahezu allen Fällen wurden die Angehörigen erst nach dem Mord an den Kranken durch ein Telegramm über die Verlegung nach Meseritz informiert. In allen Fällen wurde erklärt, Besuche in der Anstalt und das Uebersenden von Blumen oder Kränzen seien verboten. Wie Hohn mutet heute der tröstende Zusatz an, nach Beendigung des Krieges stehe es jederzeit frei, das Grab des „Verstorbenen" zu besuchen. Im Herbst 1944 verging kaum ein Tag, an dem nicht in irgendeiner Zeitung Schleswig-Holsteins Todesanzeigen mit dem Zusatz auftauchten: „Verstorben in Meseritz-Obrawalde..." Als der Bevölkerung die Häufigkeit des Namens Meseritz in Traueranzeigen auffiel, wurde die Nennung des Ortes verboten. Schlagartig verschwand der Name aus der Presse.

Nicht alle Betroffenen gaben sich mit den lakonischen Mitteilungen der Meseritzer Vernichtungsanstalt zufrieden. Ein Beispiel mag hier der Fall des Walter B. aus der näheren Umgebung Kiels sein. Nach einem Telegramm mit dem knappen Inhalt: „Ehemann Walter entschlafen. Beerdigung Donnerstagvormittag. Ueberführung und Einäscherung nicht möglich. Kommen wegen Reiseeinschränkung unterlassen!" erhielt die Witwe des Walter B. ein nicht sehr viel ausführlicheres Schreiben der Meseritzer Anstalt. Darin wurde um Überweisung der Telegrammgebühr von 4,35 Reichsmark gebeten und darauf hingewiesen, es sei „wegen Personalmangel leider nicht möglich, weitere Anfragen der Angehörigen zu beantworten". Ueberführungen, auch zum nächstgelegenen Krematorium, seien reichsgesetzlich gesperrt.

Keine Antwort auf Anfragen

Der Bürgermeister des Wohnortes von B. sandte daraufhin folgendes Telegramm an die Anstalt: „Bitte den Verstorbenen B. dort einäschern, sämtliche Kosten werden übernommen, da B. im Gemeinderat war. Rückantwort erbeten."

Als auch auf dieses offizielle Telegramm des Bürgermeisters keine Antwort erfolgte, entschloß sich die Witwe B., in einem massiveren Schreiben nähere Auskünfte über den Tod ihres Gatten zu verlangen: „An die Landeskrankenanstalten Meseritz-Obrawalde.

Zu meinem Bedauern bin ich auf das Telegramm des Herrn Bürgermeisters ohne Nachricht von Ihnen geblieben. Die ganze Art der Benachrichtigung über den Tod meines Mannes, die Festsetzung der Beisetzung, die Mitteilung daß mein Kommen nicht erwünscht ist, befremdet mich sehr. Außerdem habe ich mir gewisse Gedanken darüber gemacht, daß in der letzten Zeit fast täglich mindestens eine Todesanzeige in der Zeitung zu lesen war: ‚Die Beisetzung hat in aller Stille in Meseritz-Obrawalde stattgefunden.' Bei der Aufgabe meiner Todesanzeige wurde mir von der Zeitung sogar erklärt, daß es jetzt verboten sein soll, den Ort Meseritz-Obrawalde zu erwähnen. War eine Einäscherung denn absolut nicht möglich? In dem Telegramm war doch ausdrücklich erwähnt, daß sämtliche Kosten von mir übernommen würden. Ich behalte mir in dieser Angelegenheit weitere Schritte vor. Die Wäsche und den Anzug meines Mannes wollen Sie mir bitte umgehend übersenden."

Auch auf diesen recht eindringlichen Brief kam nur eine allgemeine unverbindliche Antwort. Man versuchte, die Reiseeinschränkung mit fadenscheinigen Argumenten zu bemänteln, die Witwe könne sich ja in dieser Frage „in etwa vier Monaten nochmals an die hiesige Verwaltung" wenden. Es sei im übrigen ganz natürlich, daß von den fast 2000 Patienten der Landeskrankenanstalt die älteren und zum Teil sehr anfälligen sterben. Da die meisten Kranken aus Schleswig-Holstein stammten, müßten auch die Sterbeanzeigen hier naturgemäß öfter erscheinen.

In salbungsvollen Worten wurde den Angehörigen der Gedanke ausgeredet, etwa Blumen oder Kränze nach Meseritz zu schicken. Die jährlichen Kosten für die Instandhaltung, Bepflanzung und Pflege in Höhe von 15 RM seien im voraus zu entrichten. Man vergaß nicht den Hinweis, „daß die für die Verschönerung aufzuwendenden Summen in keiner Weise dem Pauschalsatz von 15 RM entsprechen", und das Merkblatt schloß mit der Versicherung: „Diese hohe Stätte ist schöner als die sonst üblichen ‚Friedhöfe.' Bei einem gelegentlichen Besuch wird sich jeder Hinterbliebene selbst davon überzeugen können."

Das ist jetzt 20 Jahre her. Niemand mag heute die Richter und Staatsanwälte beneiden, die nach einem solchen Zeitraum über Schuld und Unschuld der seinerzeit Beteiligten zu befinden hatten und haben. Es gehört zum System unserer Rechtsstaatlichkeit, daß diese Menschen freizusprechen sind, solange auch der geringste Zweifel an ihrer Schuld besteht. Unbehagen bereitet jedoch der Gedanke, ob sich die bundesdeutsche Justiz nicht bedeutend früher und damit wirkungsvoller auch mit dem Komplex Meseritz hätte beschäftigen können. (pe)

„Diese hohe Stätte"

Gesamtbepflanzung der Anlage gerühmt, und man versichert den Leidtragenden, Sonderwünsche über die Bepflanzung der Grabstätten würden „auch die Grabstelle Ihres Angehörigen unschön" machen. Sie könnten deshalb keine Berücksichtigung finden.

IM SCHWANENSEEPARK am Kieler Ostufer. (Foto: be)

Am Niemannsweg

Zugegeben, die Finanzen der Stadt lassen es natürlich nicht zu, überall gleichzeitig zu bauen, zu verbessern, instandzusetzen. Im Straßen- und Wegebau sind — nicht zuletzt durch die vielen Aufschließungsarbeiten in den Neubaugebieten — die Anforderungen an Arbeitskräfte und Geld erheblich. Anzuerkennen, was in den letzten Jahren geleistet wurde.

Trotzdem: Der Niemannsweg ist eine alte Kieler Straße. Für Einheimische und Fremde ein beliebter Spazierweg in Richtung Krusekoppel / Düsternbrook / Hindenburgufer.

Die Benutzung der Bürgersteige zwischen Lornsenstraße und Reventlouallee ist aber eine wahrhaft unerfreuliche Sache. Auf diesem Abschnitt sind die Bürgersteige des Niemannsweges fast durchgehend auf beiden Seiten ohne Oberflächenbefestigung. Die Gehwege weisen obendrein Vertiefungen, Rillen und Löcher auf. Hydranten ragen hervor und sind wahre „Fußgängerfallen". Bei anhaltendem Regen verwandeln sich die Bürgersteige schnell in Schlammbahnen. Es bleibt dann nur die Wahl zwischen total verschmutzten Schuhen oder gefährlichem Ausweichen auf die Fahrbahn.

Seit Jahren warten Anlieger, Spaziergänger und andere Benutzer auf eine durchgehende Pflasterung. Zumindestens auf einer Bürgersteigseite! *(arn)*

Sarg	*135,– RM*
Beerdigung	*38,– RM*
Grabpflege für 1 Jahr	*15,– RM*
Telegrammgebühr	*5,10 RM*
	= 193,10 RM

.

.

.

Heil Hitler."

. . ., ohne Debatte diesem Antrag zustimmen.

Sowohl der Bericht des Landtagsausschusses für Justiz als auch der des Gesundheitsausschusses passierten das Parlament, ohne daß eine Aussprache darüber erfolgte. Beide gelangten zu der Annahme, daß die Einstellung des Verfahrens durch die Staatsanwaltschaft rechtens gewesen sei.

In der Frage, inwieweit „Euthanasiefälle" im Lande Schleswig-Holstein erfolgten, zeigen sich jedoch Unterschiede: Während der Bericht des Gesundheitsausschusses eindeutig festhält, daß *„im Bereiche des Landes . . . keine Euthanasiefälle durchgeführt worden"* sind, drückt sich der Bericht des Justizausschusses zu dieser Frage etwas vorsichtiger aus.

„Im Lande Schleswig-Holstein selbst sind Euthanasietötungen von Insassen von Heilanstalten nicht festgestellt worden." An anderer Stelle dieses Berichtes, die im Zusammenhang mit Verwaltungsbeamten zu sehen ist, folgt dann:

„Trotz sehr schwerer Verdachtsmomente gegen einige der Beteiligten war aber in keinem Falle ein strafrechtlicher Beweis mit der notwendigen Sicherheit zu führen."

Und später weiter unten:

„Allerdings haben die Vernehmungen einen hinreichenden Tatverdacht wegen mehrfacher wissentlicher Beihilfe zum Mord gegen gewisse Personen ergeben, die sich ehemals in leitender Verwaltungs- oder Parteistellung befunden haben, und die zweifellos weitere Aufklärung hätten geben können. Diese Personen sind aber verstorben."

Der Justizausschuß stellte fest, daß eine *„große Anzahl von Verbrechen . . . leider ungesühnt bleiben"* müsse, er aber keine *„in einem Rechtsstaat verantwortbare Möglichkeit"* sehe, *„Schuldige der Bestrafung zuzuführen"*.

Die Berichterstatterin des Gesundheitsausschusses, Frau Dr. Ohnesorge (BHE), von 1928 bis 1945 Kassen- und Vertragsärztin der Provinzialpflege- und Siechenanstalt für Frauen in Prenzlau, verwies darauf, daß der Ausschuß von dem Bericht des Oberstaatsanwaltes Kiel, *„der vom Generalstaatsanwalt und vom Landesminister für Justiz gebilligt worden"* war, Kenntnis genommen habe. Der Ausschuß habe seinen Bericht erst jetzt veröffentlicht, *„damit nicht eine vorzeitige Entlastung auf parlamentarischer Ebene erfolgte und nachher eventuell durch den Oberstaatsanwalt noch ein Verfahren anhängig gemacht werden müßte."*

Sie äußerte die Bitte, *„ohne Debatte diesem Antrag zuzustimmen"* und *„den Wunsch, daß das furchtbare Bild, das sich hinter diesen kurzen Angaben versteckt, uns noch einmal klarmacht, welche verheerenden Folgen es hat, wenn hinter der Vermessenheit eines politischen Machtwillens das Lebensrecht des einzelnen zurückgestellt und vergewaltigt wird . . ."*

. . . nicht päpstlicher sein als der Papst

Da beide Berichte im Landtag ohne weitere Aussprache angenommen wurden, könnte der Anschein entstehen, daß die Abgeordneten den Inhalt voll unterstützen. Dieser Eindruck trügt allerdings, so gehen aus den vorliegenden Protokollen erhebliche Zweifel einiger Abgeordneter hervor. Dies ergibt sich schon aus der Dauer der Untersuchungen. Für den 12. 9.

1951 notiert das Protokoll u. a. die Aussage des Vertreters des Deutschen Wahlblocks, Schoof:

„Wenn auch nur ein Mitglied des Ausschusses der Ansicht sei, daß die Sache in der heutigen Sitzung nicht abgeschlossen werden kann, so müsse das genügen, um sie auszusetzen."

Schließlich gelang es erst am 14. 4. 1953, einen Vorschlag zu diskutieren und einstimmig zu verabschieden. Der beschlossene Bericht war der zweite Anlauf, die Angelegenheit gemeinsam abzuschließen. Dieser Text war am 12. März allen Mitgliedern des Landtages mit dem Vermerk „Vertraulich" zugesandt worden.

Der erste Vorschlag vom 12. 8. 1952 lautete:

„Der Ausschuß erklärt den negativen Ausgang der Aufklärung der sogenannten Euthanasie-Vorgänge in Schleswig-Holstein für menschlich tief bedauerlich. Nach eingehender Prüfung verspricht sich der Ausschuß von weiteren über die bisherigen gründlichen Ermittlungen der Staatsanwaltschaft hinaus anzustellenden Erhebungen keinen Erfolg. Er stellt daher ebenso wie der Landtagsausschuß für Gesundheitswesen seine weitere Nachprüfung der Angelegenheit ein."

Im Ältestenrat des Landtags, der die Sitzungen vorbereitete, waren die Zweifel an diesen Formulierungen anscheinend sehr groß, denn er bat den Justizausschuß, den Bericht so zu überarbeiten, *„daß er Aussicht habe, im Plenum einstimmig angenommen zu werden." (16. 9. 1952.)* Der Ausschuß erklärte sich daraufhin bereit, den Bericht von der Tagesordnung der 22. Sitzung des Landtages absetzen zu lassen.

Bevor im einzelnen die Zweifel der Abgeordneten behandelt werden, sollen vorher kurz die Argumente vorgestellt werden, die anscheinend die Notwendigkeit begründeten, einen einstimmigen Abschlußbericht zu verfassen und diesen ohne Aussprache zu verabschieden. Hierbei kann jedoch nur ein Ausschnitt wiedergegeben werden, da z. B. Protokolle der Landtagsfraktionen – sofern noch vorhanden – zur Verfügung gestellt und ebenfalls ausgewertet werden müßten.

An den Ausschußdiskussionen ist zunächst deutlich zu erkennen, daß ein Interesse daran bestand, einen Bericht zu erstellen, der eine Bewertung des Ermittlungsverfahrens vermied.

Flöl (Deutscher Wahlblock):

„. . . daß er es nicht zu einem Beschluß kommen lassen möchte, in dem die Entscheidung des Staatsanwaltes als angreifbar bezeichnet werde." (17. 6. 1952)

Am 12. August schlägt derselbe Abgeordnete vor:

„daß der Ausschuß dem Plenum nur einen Beschluß vorschlagen dürfe, in dem der Landtag erklärt, daß er von der Einstellung des Verfahrens befriedigt oder nicht befriedigt sei."

Unterstützung erhält er von seinem Fraktionskollegen Schoof, der sich entschieden hatte,

„daß es nicht möglich sei, das Verfahren mit Aussicht auf Erfolg wiederaufzunehmen und daß er es nicht für verantwortlich halte, nun etwa ein Gericht mit der Verantwortung zu belasten, . . ." (12. 8. 1952)

Das Mitglied der SPD wünschte einen Beschluß (richterliche Überprüfung) *„ohne eine Kritik an den Bemühungen der Staatsanwaltschaft zu üben." (17. 6. 1952)* Drückt diese Formulierung schon gewisse Zweifel aus, werden diese in der Erklärung von Adler (SPD) am 12. 8. 1952 deutlicher. Er wolle vermeiden, *„daß aus einem Verfahren gegen die Euthanasie-Verantwortlichen ein Verfahren gegen die Staatsanwaltschaft gemacht werde."*

Für den Vertreter des BHE, Kohz, lagen die Dinge viel einfacher. Für ihn habe der Landtag gar nicht

„die Befugnis, . . . in diese Dinge einzugreifen, denn sie seien eine Angelegenheit des Justizministers und der Staatsanwaltschaft. Nach seinem Dafürhalten sei jede Maßnahme des Parlaments auf diesem Gebiete ein Eingriff in die Unabhängigkeit der Rechtspflege." (17. 6. 1952)

Diese und weitere Ausführungen von Herrn Kohz regten im übrigen immer den Widerspruch der SPD hervor.

Kohz weiter:

„Wenn nun nach Vortrag des Oberstaatsanwalts beim Generalstaatsanwalt und beim Justizminister, der Minister zugestimmt habe, das Verfahren einzustellen, dann dürfe sich der Landtag auch nicht deshalb mit der Angelegenheit befassen, weil sie hochpolitischer Natur sei."(17. 6. 1952)

Auf den Sitzungen war teilweise auch die Staatsanwaltschaft vertreten, um Fragen der Abgeordneten zu beantworten und eigene Stellungnahmen abzugeben. Am 12. 8. 1952 warnte die Staatsanwaltschaft *„eindringlich davor"*, ein neues gerichtliches Verfahren in Gang zu setzen. Sie

„sei auf Grund gewissenhafter Prüfung zu der Überzeugung gekommen, daß das Verfahren einzustellen sei."

Auf der vorhergegangenen Sitzung (17. 6. 1952) äußerte sie sich zur Frage, ob der Landtag *„über den Justizminister auf die Staatsanwaltschaft"* einwirken solle, um eine Wiederaufnahme der Ermittlungen zur Euthanasie zu erreichen. Dies sei kein übliches Verfahren, *„und es wäre sehr zu überlegen, ob diese Angelegenheit einen derart sensationell wirkenden Schritt vertrüge."*

Am deutlichsten allerdings verkündete der Abgeordnete Kohz schon früher seine Abneigung, eine genauere Überprüfung durchführen zu lassen.

„Man soll nicht päpstlicher sein als der Papst. Wenn die Staatsanwaltschaft überzeugt sei, daß das Verfahren einzustellen ist, sollte der Ausschuß sich überlegen, welche politischen und vielleicht sogar außerpolitischen Folgen durch einen anderen Beschluß des Justizausschusses entstehen könnten.

Über „Euthanasie" könne man verschiedener Ansicht sein. Der Ausschuß solle froh sein, diese Dinge endgültig beerdigen zu können. Man wisse nicht, was daraus entstehen könne. Die Gefahr der Radikalisierung, durch die Entnazifizierung ins Rollen gebracht, lasse befürchten, daß man auf dem politischen Sektor Überraschungen erlebe, wenn man diese Sache wieder aufgriffe." (12. 9. 1951)

Auf zwei Sitzungen wurden von den Abgeordneten so massive Zweifel geäußert, daß der Ausschußbericht und seine einstimmige Annahme doch sehr überraschen. Die Kritik war so stark, daß der BHE-Vertreter sogar seine ablehnende Haltung vergaß und er die Möglichkeit sah,

„daß die Staatsanwaltschaft sich auf Grund der Erwägungen, die im Ausschuß angestellt worden sind, entschließe, die Dinge wieder aufzugreifen." (17. 6. 1952)

Besonders von den Vertretern der SPD wurde immer wieder gefordert,

„diesen Fall einer gerichtlichen Klärung zuzuführen." (Adler 17. 6. 1952). Es wäre

„eine zu große Belastung des sich in der Entwicklung befindlichen neuen Rechtsstaates . . ., wenn in dieser Angelegenheit nicht das Äußerste an Prüfung und verantwortlicher Entscheidung geschähe, um dieses große Unrecht von der Schwelle des neuen Staats wegzuräumen." (Rehs 17. 6. 1952)

Zusätzlich wurde von seiten der SPD bemängelt:

„Der Einstellungsbeschluß drücke sich in vielen Punkten sehr vorsichtig aus und lasse viele Zweifel an der Richtigkeit der Aussagen erkennen." (Adler 17. 6. 1952)

Die Kritik an der Entscheidung der Staatsanwaltschaft wurde auch von den Vertretern des Deutschen Wahlblocks geteilt.

So Böttcher am 17. 6. 1952:

„. . ., daß ihn das Ermittlungsverfahren nicht befriedigt habe. Die Unterlagen seien nach seiner Kenntnis nicht gründlich genug geprüft worden."

Deutlich treten die Zweifel, aber auch die Differenzen in der Fraktion des Wahlblocks am 12. 9. 1951 hervor. Der Vertreter Schoof sprach von *„eingehenden Ermittlungen"*.

„Wenn man mit aller Gründlichkeit die Akten durcharbeite, komme man zu dem Ergebnis, daß in Schleswig-Holstein niemand verantwortlich zu machen sei."

Sein Kollege Böttcher erklärte sich statt dessen,

„nicht damit einverstanden, daß der Ausschuß der Einstellung des Verfahrens zustimmt. Die Staatsanwaltschaft habe fleißig gearbeitet, aber zu allgemein."

Und weiter:

„Die Staatsanwaltschaft hätte jeden Einzelfall prüfen müssen; das habe sie nicht getan, sondern sie habe die Frage der „Euthanasie" ganz allgemein geprüft."

Hierzu sei die Aussage eines betroffenen Vaters eingeschoben: Er wurde im Frühjahr 1939 aufgefordert, seinen Sohn in die Heilanstalt Schleswig zu bringen. Er widersetzte sich bis zum Herbst, gab dann aber dem dauernden Drängen des Wohlfahrtsamtes Bad Oldesloe nach und brachte sein Kind nach Schleswig. Er hat es nicht wiedergesehen. Es sind von Seiten der Staatsanwaltschaft anscheinend keine Ermittlungen gestartet worden, um zu prüfen, ob dies ein Einzelfall war oder später Wiederholungen auftraten. Das gleiche gilt für Fälle, z. B. in Flensburg, in denen ein Kind dem Reichsausschuß zur wissenschaftlichen Erfassung von erb- und anlagebedingten schweren

. . . Zeugen . . ., die nicht alle vernommen worden sind.

Leiden, der die Todesurteile aussprach, mitgeteilt, aber nicht verlegt wurde, sondern einige Zeit später am Ort verstarb.

Schließlich bemängelte der Abgeordnete Böttcher: *„In einem Falle seien auch Zeugen angegeben worden, die nicht alle vernommen worden sind."* Ein Beispiel, an das der Abgeordnete Meinicke-Pusch gedacht haben könnte, als er seine Meinung äußerte. *„daß die Staatsanwaltschaft sehr großzügig auf die Einlassungen der Angeschuldigten eingegangen sei."*

Die folgenden Ausführungen beziehen sich auf ein Treffen Verantwortlicher, das vor Beginn der Verlegung stattfand und auf dem die Durchführung von Euthanasiemaßnahmen angekündigt worden sein soll:

„Er ist ebenfalls bei der vorherigen Besprechung bei . . . zugegen gewesen. Nach seinen Angaben hat er dort aber keine Kenntnis erhalten, daß die Verlegung zum Zwecke der Durchführung von Euthanasiemaßnahmen durchgeführt werden sollte. Er hält es für möglich, daß diese Ausführungen . . . auf einer anderen Konferenz oder bei dieser Konferenz in seiner Abwesenheit gemacht worden sind. Tatsächlich ist die Gegenwart des Beschuldigten . . . von keinem anderen Teilnehmer dieser Besprechung im Laufe des Ermittlungsverfahrens erwähnt worden. Nachdem die Anwesenheit des Beschuldigten bei dieser Konferenz festgestellt worden war, hat eine besondere Rückfrage bei . . . ergeben, daß er sich an die Anwesenheit von . . . nicht erinnern konnte. Bei dieser Sachlage ist es dem Beschuldigten nicht zu widerlegen, daß er die Kenntnis des Zwecks der Verlegung nicht erhalten hatte."[17]

[17] Sta Kiel Einstellungsverfügung 28. 10. 1950.

Nachfolgend sollen an einigen Punkten die Ursachen der Bedenken der Ausschußmitglieder aufgezeigt werden.

. . . und er von nichts gewußt habe.

„Es ist die Abschrift eines Erlasses vom 3. Mai 1941 über die Verlegung von Insassen von Heil- und Pflegeanstalten aufgefunden worden, der mit dem Namen Lohses in seiner Eigenschaft als Beauftragter des Reichsverteidigungskommissars unterzeichnet ist. Weil jedoch ein Faksimilestempel von Lohses Unterschrift in seiner Dienststelle vorhanden war, fehlt die Beweismöglichkeit dafür, daß Lohse dieses Schreiben selbst unterzeichnet hat . . ."[18]

[18] Bericht des Justizausschusses, a.a.O.

Das Vorhandensein dieses Erlasses wurde von den Vertretern des Wahlblocks unterschiedlich gewertet.

„Erster Beschuldigter sei der frühere Gauleiter Lohse, der behauptete, von nichts gewußt zu haben. Es habe nicht ermittelt werden können, daß er in die Dinge eingegriffen habe." (Schoof, 12. 9. 1951)

Auf der gleichen Sitzung gelangte dagegen der Abgeordnete Meinicke-Pusch zu folgender Schlußfolgerung:

„Von Lohse sei ein Erlaß herausgegeben worden, der die Todestransportfrage regelte. Die Urschrift dieses Erlasses sei beiseite gebracht worden. Man könne schwerlich der Behauptung Lohses Glauben schenken, daß die Verfügung mit seinem Faksimilestempel versehen sei und er von nichts gewußt habe. Daß ein Gauleiter solche schwerwiegenden Angelegenheiten zu vertreten habe, sei anzunehmen."

Der Bericht des Justizausschusses teilt mit, daß Bemühungen,

„die Durchführungen der Verlegungen entweder zu verhindern oder jedenfalls stark einzuschränken... außer bei den Ärzten und nachgeordneten Verwaltungsbeamten nicht erkenntlich geworden" seien.

Diese Aussage ist mit großer Wahrscheinlichkeit richtig. So berichtet Martin Pörksen von Rettungsmaßnahmen in der Breklumer Mission:

„Im Sanatorium wurden Jahre hindurch Menschen, bedrohte Menschen, aufgenommen, deren Namen nur der Arzt Dr. Mahler, die Diakonisse – Schwester Helene und ich als Seelsorger kannten."[19]

In einem erläuterndem Telefongespräch erfuhr ich, daß es sich auch um Menschen handelte, die im Rahmen der Euthanasie gefährdet waren und überlebt hätten. Möglich sei dieses auch deshalb gewesen, weil der Husumer Kreisarzt, ohne die Namen der Menschen zu kennen, diese Praxis stillschweigend geduldet haben soll. Auch ist mir mündlich überliefert worden, daß Insassen eines Heimes an der Westküste gerettet worden sind. Das Personal hatte Angehörige von bevorstehenden Abtransporten informiert. Die Betroffenen sollten bitte nach Hause geholt werden, sonst würden die Familien die Insassen nicht wiedersehen.

Doch auf derartige Hilfeleistungen bezieht sich der Bericht nicht. Zu den gemeinten Ärzten wurde u. a. einer gezählt, der nach seinen eigenen Angaben schon 1940 von einem Angehörigen unterrichtet worden sei, daß Tötungen an Heilanstaltsinsassen in Sachsen erfolgten. Er bat darum, im Falle einer Verlegung benachrichtigt zu werden, um seinen Vater nach Hause zu nehmen. Der betroffene Arzt hatte Kenntnis,

„daß mindestens ein Teil der zu verlegenden Patienten getötet werden sollten. Nachdem die Todesnachrichten bekannt wurden, hat er auch gewußt, daß die Patienten ohne eine eingehende Untersuchung getötet worden waren. Auch nach Erlangen dieses Wissens hat er weitere Transporte in Marsch gesetzt."[20]

Erst nachdem die Deportationen 1941 abgeschlossen und zahlreiche Todesanzeigen in den Zeitungen erschienen waren, protestierte der Arzt. Auch 1944 erfolgte sein Protest nach dem Transport und zahlreichen Todesanzeigen. Der Abgeordnete Meinicke-Pusch beurteilte dieses Verhalten:

„Ferner habe ... über die Dinge genau Bescheid gewußt, seine Bedenken seien erst groß geworden, als die Kapitulation drohte und der Zusammenbruch bevorstand." (12. 9. 1951)

....als die Kapitulation drohte.

[19] Wolfgang Prehn (Hrsg.), Zeit, den schmalen Weg zu gehen, Kiel 1985, S. 125.

Ganz unerwartet kam uns die Nachricht, daß unsere liebe Tante, Frau
Friedericke Focke
geb. Köhn
am 19. Sept. in Meseritz-Obrawalde im Alter von 86 Jahren verschieden ist.
Im Namen der Familie:
Adolf Köhn.
Eckernförde, Str. d. SA 70.
Eine Ueberführung nach hier war leider nicht möglich.

Todesanzeige unter Nennung des Tötungslagers (aus: Eckernförder Zeitung vom 30. 9. 1944).

Nachdem die großen Transporte und offensichtlichen Morde 1941 zu Protestschreiben, u. a. unter Beteiligung der Breklumer Mission, geführt hatten[21], verlegte man die Tötungen auch in die bisherigen Anstalten. Dort wurden sogenannte Kinderfachabteilungen eingerichtet, die unter Leitung von Ärzten standen, die Vollmachten zur Behandlung, sprich Tötung, vom Reichsausschuß erhielten. Auch in Schleswig-Holstein gab es eine Kinderfachabteilung in Schleswig-Stadtfeld.

... auf die schlechte Ernährung zurückzuführen

[20] Einstellungsverfügung 28. 10. 1950.
[21] Wolfgang Prehn, a. a. O., S. 125.

Auf diese Problematik weisen weder der Bericht des Justiz- noch des Gesundheitsausschusses hin, obwohl die Abgeordneten hierüber gesprochen hatten und die Unterlagen der Staatsanwaltschaft zahlreiche Details enthielten. Nach Meinung des Abgeordneten Meinicke-Pusch war auch dieser Fall nicht hinreichend untersucht worden.

„Auch der Fall... sei bedenklich. Er gebe zu, in Berlin als sogenannter „Behandler" verpflichtet worden zu sein. Er habe die „Todesurteile" auszusprechen und die Todesspritzen zu verabreichen gehabt. Er habe auch „behandelte" Fälle nach oben gemeldet; er gebe jedoch vor, daß die während seiner Tätigkeit angestiegene Kindersterblichkeit auf die schlechte Ernährung zurückzuführen sei; seine Meldungen hätten nur natürliche Todesfälle betroffen und seien erfolgt, um seine Tätigkeit als „Behandler" nach oben hin unter Beweis zu stellen." (12. 9. 1951)

Zu ihrer Entlastung führten die Beschuldigten u. a. eine Untersuchung darüber an, daß es im Ersten Weltkrieg in Anstalten ebenfalls zu erhöhter Kindersterblichkeit aufgrund schlechter Ernährungslage gekommen sei.[22] Die Staatsanwaltschaft folgte dieser Linie ziemlich kritiklos.

[22] vergl. auch Ernst Klee, a. a. O., S. 429.

„Die Totenziffern sind zwar absolut und prozentual gestiegen, jedoch ergibt ein Vergleich mit den Zahlen des Ersten Weltkrieges, daß auch damals erhebliche Steigerungen aufgetreten waren."[23]

[23] Einstellungsverfügung 28. 10. 1950.

Weder der Bezug auf andere Anstalten noch auf den I. Weltkrieg können eine Entlastung darstellen: Zum einen läßt sich die Ernährungslage im I. Weltkrieg nicht einfach mit der des II. Weltkrieges vergleichen. Zum anderen müßten die genaueren Umstände der Anstaltssituation geklärt werden.

Einige Hinweise auf die wirtschaftliche Lage der Anstalt Schleswig enthält ein Bericht des Euthanasiegutachters Dr. Straub aus dem Jahre 1942.[24] Er war als Oberarzt dort tätig gewesen und erster NSDAP-Abgeordneter dieser Stadt.[25]

[24] Ernst Klee, Dokumente zur „Euthanasie", Frankfurt 1985, S. 103.
[25] Schleswig backbord, Sozialdemokratische Bürgerzeitung 12/1979, S. 7.

„Die Anstalt hat mit ihren zahlreichen landwirtschaftlichen Außenstellen heute schon große Schwierigkeiten, ihre Betriebe aufrechtzuerhalten und kann auch weniger leistungsfähige Kranke nicht mehr entbehren."[26]

[26] Ernst Klee, Dokumente..., a. a. O., S. 103.

Dr. Straub forderte eine genauere Untersuchung der abzutransportierenden Insassen und schrieb, daß keine guten Arbeiter mehr entbehrt werden könnten. Die Anstalt besaß also Alternativen: Entweder behielt sie daraufhin ihre Arbeiter, was dazu geführt hätte, daß sie ihre landwirtschaftliche Produktion hätte fortführen können – die Ernährungssituation wäre nicht so dramatisch geworden –, oder es wurden weitere Abtransporte durchgeführt, die man der Staatsanwaltschaft verschwieg.

Im Rahmen des Wiederaufnahmeverfahrens veranlaßte die Staatsanwaltschaft 1964, also 14 Jahre nach der ersten Einstellung, ein medizinisches Gutachten durch die Universität Kiel. Es sollte geklärt werden, ob die Krankenakten Hinweise auf Tötungsfälle enthalten. Der zuständige Professor verlangte u. a., daß er genauere Auskünfte über die Ernährungssituation

in der Anstalt erhalte. Diese Forderung wurde nicht erfüllt. Im Gutachten schloß er sich trotzdem den bisherigen Aussagen der Staatsanwaltschaft an. Obwohl in dem Anwortschreiben der Anstalt keine *„für uns verwertbaren Angaben"* enthalten seien,

„müssen wir aufgrund der Durchsicht der Krankengeschichten zu der Annahme kommen, daß in der damaligen Zeit die Betreuung der Kinder große pflegerische Schwierigkeiten gemacht hat, wahrscheinlich in der Folge der im Krieg angespannten Personal- und Ernährungssituation."[27]

[27] Gutachten vom 12. 8. 1964.

Das Gutachten führte wesentlich dazu, daß das Verfahren am 20. Juli 1965 erneut eingestellt wurde.

„Bei dieser Sachlage ist der Nachweis, daß der Beschuldigte . . . Tötungshandlungen an geisteskranken Kindern vorgenommen hat, nicht mit letzter Sicherheit zu führen . . ."

Mag schon angesichts der verweigerten Auskünfte diese Schlußfolgerung überraschen, so weist das Gutachten andere Ungereimtheiten auf. Es fehlen z. B. detaillierte Angaben über die Dosierungsmenge der Medikamente im Vergleich zum Körpergewicht. Das Medikament Luminal wird nur in einem Satz erwähnt, obwohl es im Rahmen der Euthanasie Versuche gegeben hat, Luminal so zu dosieren, daß nach einer an sich zulässigen Menge der Tod eintrat. Dies traf bei körperlich geschwächten Patienten zu.[28]

[28] Ernst Klee, a. a. O., S. 432 f.

„Durch die Vernehmung von 5 Oberinnen bzw. Pflegerinnen, die unter . . . gearbeitet haben, hat sich herausgestellt, daß die von den Ärzten verordneten Medikamente in keinem Falle eine zu hohe Dosierung enthalten haben, sondern daß die verordneten Medikamente sich in ihrer Dosierung an das allgemein übliche Maß gehalten haben."[29]

[29] Einstellungsverfügung vom 28. 10. 1950.

An einer Stelle des Gutachtens wird lediglich ausgeführt, daß man heute mit der Dosierung vorsichtiger sein würde. Auch stellt sich die Frage, ob es glücklich war, daß die Staatsanwaltschaft das Gutachten von der Universität Kiel erstellen ließ. Wie andere Professoren hatte auch der Gutachter die wahre Existenz des Dr. Sawade gekannt. Sein richtiger Name lautete bekanntlich Dr. Heyde. Er wurde steckbrieflich von der Staatsanwaltschaft Frankfurt im Rahmen der Euthanasie gesucht und tötete sich vor Eröffnung eines Gerichtsverfahrens selbst. Warum sollte ein Professor, der diese Ermittlungen boykottiert und einen Mörder gedeckt hatte, sich in diesem Fall anders verhalten? Sein Fehlverhalten war seit der Veröffentlichung des Untersuchungsausschußberichtes zum Fall Heyde-Sawade im Sommer 1961 bekannt. Die mangelnde Bereitschaft – warum wohl? – einiger schleswig-holsteinischer Ärzte, die Staatsanwaltschaft in ihren Ermittlungen zu unterstützen, war von dieser schon heftig kritisiert worden.

. . . , das Verfahren einzustellen.

Die Liste der Fragen an das Ermittlungsverfahren ließe sich noch verlängern. Nicht umsonst haben die Abgeordneten so häufig seine Überprüfung gefordert.

Warum aber ist das Verfahren eingestellt worden? Welche Gründe führten dazu, daß die Abgeordneten ihre Zweifel nicht

in die Öffentlichkeit trugen? Um diese Fragen zu beantworten, wären die Aussagen der beteiligten Personen, die jedoch größtenteils verstorben sind, nützlich. Ein Blick auf die damalige Situation kann aber einige Auskünfte geben.

Offensichtlich gab es von Seiten der Justiz kaum Bereitschaft, NS-Verbrechen intensiv zu verfolgen und entsprechend zu ahnden. Selbst bei nachgewiesenen Tötungen gab es Verfahrenseinstellungen.

- In Hamburg-Rothenburgsort wurden mindestens 56 Kinder ermordet. Das Verfahren wurde wegen fehlender Möglichkeit des Schuldbeweises jedoch eingestellt, da den Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit fehle.[30]
- 1972 wurde Kurt Borm, tätig als Arzt für Allgemeinmedizin in Uetersen, in Frankfurt von dem Vorwurf freigesprochen, in mindestens 6652 Fällen Beihilfe zum Mord verübt zu haben. Er wurde von Dezember 1940 an in Sonnenstein und ab April 1941 in Bernburg eingesetzt. Er habe *„als überzeugter Nationalsozialist und SS-Obersturmbannführer (Oberleutnant) ... nicht erkennen können, daß die Tötung von psychisch Kranken Mord war"*.[31]

Auch in Schleswig-Holstein wurden Ermittlungen bezüglich NS-Verbrechen in vielen Fällen verschleppt und schließlich eingestellt.[32] Das besondere Klima im Nachkriegs-Schleswig-Holstein charakterisierte der Spiegel (8/64) in einem Bericht über die zweite Karriere Heyde-Sawades folgendermaßen.

Zuerst profitierte er

„aus der Kameraderie der Ehemaligen, sodann aus dem Solidaritätsgefühl von Ärzten und Juristen, die sich unausgesprochen einig schienen, daß mit der Aufrechnung der Vergangenheit endlich Schluß zu machen sei."[33]

Ein Interesse daran, *„Schluß zu machen"*, mußten auch die zahlreichen ehemaligen NS-Juristen, die später Karriere im Lande machten, haben. Ein Vergleich mit einer 74 Namen umfassenden Liste über diese Karrieren und der Juristen, die als Vertreter des Justizminsteriums im Ausschuß auftraten, weist viele Namensgleichheiten auf. An der Diskussion zur Euthanasieproblematik beteiligte sich z. B. der ehemalige Ankläger vor dem Kieler Sondergericht und spätere Landgerichtsdirektor Fürsen.[34]

Im Jahre 1950 wurde dann „endlich Schluß gemacht". Der Deutsche Wahlblock ging mit dem BHE eine Koalition ein. Eine der Koalitionsbedingungen war der Abschluß der Entnazifizierung.[35] Diese Regierungskoalition zeichnete sich nicht nur durch ihre Absprache, die Entnazifizierung zu beenden, aus, sondern auch durch ihre Zusammensetzung. Der ursprünglich als Ministerpräsident vorgesehene Dr. Pagel, ein Gegner des Nationalsozialismus, wurde vom BHE abgelehnt. Er war als Innenminister dann der einzige Vertreter der Regierung, der nicht Mitglied der NSDAP gewesen war.[36] Eine Tagebucheintragung von ihm (14. 3. 1951) beleuchtet diese Koalition recht drastisch:

„Bis fast zwei Uhr haben nun die Leute geredet über das Entnazifizierungsgesetz ... Man kann mit Recht allmählich von

[30] Sta Hamburg (14 Js 265/48 – (31) 98/49), in Spiegel 34/60.

[31] Frankfurter Rundschau 11. 4. 1986.

[32] Liste für Demokratie und Umweltschutz, Jungdemokraten, Jungsozialisten (Hrsg.), Von der NSDAP zur CDU, Politische Karrieren in Schleswig-Holstein, z. B. S. 8, 12, 22, 25.

[33] zu Heyde-Sawade siehe auch: Klaus Bästlein, Schleswig-Holstein: Ein deutschnationales Naturschutzgebiet für NS-Verbrecher? Zur politischen Natur im nördlichsten Bundesland nach 1945, in: Evangelische Akademie Nordelbien, Schleswig-Holstein unter dem Hakenkreuz.

[34] Von der NSDAP zur CDU, a. a. O., S. 17 ff.

[35] Heinz-Josef Verain, Parteien und Verbände, Eine Stunde über ihren Aufbau, ihre Verflechtung und ihr Wirken in Schleswig-Holstein 1945–1958, Köln 1964, S. 221.

[36] ebenda.

einer Renazifizierung sprechen. Merkwürdig, wie selbstverständlich die alten Nazis auftreten . . .“[37]

So konnte das Regierungsmitglied Hans Adolf Asbach, der an Morden an Juden beteiligt war, als Sozialminister *„Front gegen eine Verfolgung von NS-Gewaltverbrechen machen“*.[38]

In den Sitzungen des Justizausschusses forderten die Sozialdemokraten, daß der Justizminister die Ermittlungen der Staatsanwälte überprüfen sollte. Das war aber bereits geschehen. Die Textpassage aus dem Bericht des Gesundheitsausschusses, daß der Bericht des Oberstaatsanwaltes *„vom Landesminister für Justiz gebilligt worden“* war, belegt, daß dieser sich mit dem Fall bereits beschäftigt hatte.

Doch das Wort *„gebilligt“* müßte durch ein anderes ersetzt werden. Auf der Sitzung vom 17. 6. 1952 führte der Generalstaatsanwalt aus, daß dem Justizminister in dieser

„Angelegenheit mehrfach Vortrag gehalten worden sei und daß **der Minister selbst die Anweisung gegeben habe, das Verfahren einzustellen.“** (Hervorhebung R. S.)

Diese Aussage scheint den Sozialdemokraten in ihrer Bedeutung für das weitere Verhalten der Landesregierung nicht klar genug geworden zu sein. Auf der gleichen Sitzung äußerten sie sich wie folgt. Adler:

„Nach seiner Meinung hätte nicht der Staatsanwalt durch die Einstellung des Verfahrens über den Tatbestand entscheiden dürfen, sondern die Entscheidung hätte bei einem unabhängigen Gericht liegen müssen.“

Rehs:

„Er halte es außerdem für möglich, daß der Justizminister sich schon aufgrund der Überlegungen im Justizausschuß dazu entschließe, die Staatsanwaltschaft zur Wiederaufnahme des Verfahrens anzuweisen.“

Lüdemann: Er erwarte

„von der Landesregierung, daß sie alle ihr möglichen Schritte ergreife, um die Dinge zu einer Klärung vor einem Gericht zu bringen . . .“

Der Bedeutung seiner Aussage – Anweisung durch den Justizminister – war sich der Generalstaatsanwalt wohl bewußt, warnte er doch davor, in dieser *„Angelegenheit einen . . . sensationell wirkenden Schritt“* zu unternehmen. Und auch der Abgeordnete Kohz scheint die Brisanz erkannt zu haben. So solle sich der Landtag *„nicht . . . mit der Angelegenheit befassen, weil sie hochpolitischer Natur sei“*.

Welcher Justizminister war betroffen?

Das Ermittlungsverfahren wurde am 28. 10. 1950 eingestellt. Ein Blick auf die Justizminister der Nachkriegszeit kann hilfreich sein, um zu vermuten, wer diese Anweisung erteilt hat.

Dr. Gottfried Kuhnt (CDU)	02. 12. 46–01. 12. 47
Dr. Rudolf Katz (SPD)	01. 12. 47–05. 09. 50
Otto Wittenburg (DP)	05. 09. 50–25. 06. 51
Friedrich-Wilhelm Lübke (CDU)	25. 06. 51–08. 10. 51
Waldemar Kraft (GB/BHE)	08. 10. 51–20. 10. 53

Die vom Generalstaatsanwalt wiedergegebene Anweisung, das Verfahren einzustellen, dürfte sich auf Otto Wittenburg

[37] ebenda, S. 223.

[38] Von der NSDAP zur CDU, a. a. O., S. 8.

beziehen und als Teil der zu beendenden Entnazifizierung zu betrachten sein. Eine derartige Anordnung Rudolf Katz, der erst 1946 aus der Emigration zurückgekommen war, zuzurechnen, wäre wohl verfehlt. Ob die Einlösung der Forderung der Sozialdemokraten, daß Verfahren vom Justizminister Waldemar Kraft überprüfen zu lassen, zu einem anderen Ergebnis als der Einstellung geführt hätte, muß bezweifelt werden. Welches Interesse sollte der ehemalige SS-Offizier[39] angesichts der Regierungsabsprache an einer Wiederaufnahme des Verfahrens gehabt haben?

[39] ebenda, S. 6.

Frankfurter Rundschau vom 13. 2. 1986.

Im Wortlaut: **FR**

Die vergessenen Nazi-Opfer

Ein bundesweit tätiger, überparteilicher „Arbeitskreis zur Erforschung der Geschichte der ‚Euthanasie'", in dem Wissenschaftler, Historiker und Beschäftigte aus Psychiatrie und Behinderten-Einrichtungen mitarbeiten, hat jetzt an Politiker aller im Deutschen Bundestag vertretenen Parteien appelliert, sich für die Anerkennung und Entschädigung aller Opfer des Nationalsozialismus einzusetzen. Das Thema Wiedergutmachung, heißt es in einem Begleitschreiben zu dem Appell, sei trotz der Schlußfristen des Bundesentschädigungsgesetzes noch kein abgeschlossenes Kapitel. Das habe zuletzt die Diskussion um die Entschädigung ehemaliger Flick-Zwangsarbeiter gezeigt. Viele Verfolgten-Gruppen — so die Opfer von Zwangssterilisationen und die wenigen Überlebenden der „Euthanasie"-Aktionen — seien bis auf den heutigen Tag von Anerkennung und Entschädigung ausgeschlossen. Dagegen etwas durch eine neue gesetzliche Regelung zu tun, werden die persönlich angeschriebenen 18 Bundestagsabgeordneten in dem Appell aufgefordert, der folgenden Wortlaut hat.

Appell

Für die Anerkennung
und Entschädigung aller Opfer
des Nationalsozialismus

Der Arbeitskreis „Euthanasie"- Forschung ist ein seit zwei Jahren bestehender offener bundesweiter Zusammenschluß von Historikern, Wissenschaftlern und Beschäftigten in Psychiatrischen und Behinderten-Einrichtungen, die die bisher nur wenig bekannte und unzureichend zur Kenntnis genommene Geschichte der Verfolgung und Ermordung behinderter und kranker Menschen im Nationalsozialismus aufarbeiten.

Durch vielfältiges Material sind wir immer wieder darauf gestoßen, daß die Opfer der Zwangssterilisation und die Überlebenden der Deportationen in die Tötungsanstalten der „Euthanasie" sowie die Angehörigen beider Gruppen von der Wiedergutmachungs-Gesetzgebung ausgeschlossen wurden.

Das „Gesetz zur Verhütung erbkranken Nachwuchses" von 1933, auf dessen Grundlage 300 000 bis 400 000 Menschen zwangssterilisiert wurden, ist bis heute nicht als nationalsozialistisches Unrechtsgesetz anerkannt. Die Opfer konnten nach 1945 nur „Wiederaufnahmeanträge" vor den Amtsgerichten stellen und mußten sich einer entwürdigenden Zweitbegutachtung unterziehen. Selbst wenn dann eine Amtspflichtsverletzung festgestellt wurde und die ehemaligen Urteile der Erbgesundheitsgerichte aufgehoben wurden, kam es nicht zur Entschädigung und Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus.

Ab 1980 wurden den Opfern lediglich ermöglicht, ein Pauschalentgelt von 5000,- DM aus einem Fonds nach dem Allgemeinen Kriegsfolgengesetz zu beantragen. Eine öffentliche Bearbeitung des gesamten Problems und eine tatsächliche Gleichstellung der Zwangssterilisierten mit anderen Opfergruppen des Nationalsozialismus oder gar mit allen Kriegsopfern stehen aber nach wie vor aus.

Auch die Geschichte der überlebenden Opfer der Deportationen in die Tötungsanstalten der „Euthanasie" ist bis heute öffentlich kaum zur Kenntnis genommen, geschweige denn als entschädigungswürdig anerkannt worden. Die Betroffenen waren meist auch Opfer vorher erfolgter Zwangssterilisation. Bundesdeutsche Behörden konnten bei den wenigen Anträgen auf Wiedergutmachung, die überhaupt gestellt wurden, auf die bestehenden Regelungen des Bundesentschädigungsgesetzes verweisen, wonach eine Verfolgung aus „rassehygienischen" Gründen nicht anerkannt ist. Aufenthalte in Tötungsanstalten, insbesondere nach dem August 1941, dem offiziellen Stopp der „Euthanasie"-Aktionen, wurden als normale psychiatrische Unterbringung und Behandlung bezeichnet. Die ständige Lebensbedrohung der Insassen von Heil- und Pflegeanstalten, insbesondere bei Krankheit oder nachlassender Arbeitsfähigkeit, während der ganzen Zeit des Krieges, wird damit bis heute ignoriert.

Wir stellen hier viele Parallelen zur Nichtwahrnehmung und Leugnung der Verfolgung anderer Gruppen von Opfern des Nationalsozialismus fest, die ebenfalls nie als solche anerkannt wurden oder eine Entschädigung erhielten. Zu nennen sind hier u. a. die Angehörigen der Roma und Sinti, zu deren Verfolgung und nur unzureichend erfolgten Entschädigung der Deutsche Bundestag erst jetzt im November 1985 erstmals öffentlich Stellung bezogen hat. Zu nennen sind

aber auch viele andere Gruppen, z. B. Menschen, die aufgrund ihrer Homosexualität ins KZ kamen, und Menschen, die Opfer sogenannter „Asozialen-Aktionen" waren, die als „Arbeitsverweigerer", „Nichtseßhafte" und „Unterhaltsverweigerer" verfolgt wurden. Auch Kriegsdienstverweigerer, die hohe Haftstrafen verbüßt hatten, wurden nicht als Opfer des Nationalsozialismus anerkannt, weil sie „möglicherweise dadurch deutsche Wehrmachtsangehörige in Gefahr brachten" (Urteil des Bundesgerichtshofes im Fall Georg Bock, vom 14. 7. 1961, AZ IV ZR 71/61).

Das Bundesentschädigungsgesetz hat selektiv große Gruppen von Opfern des Nationalsozialismus von jeglicher Anerkennung und Entschädigung ausgeschlossen, die auch heute noch unter Diskriminierung zu leiden haben. Es griff damit alte, abwertende Vorurteile gegenüber diesen Gruppen auf, auf die sich auch die ehemaligen Verfolger bezogen. Die Praxis der „Anspruchsprüfung" vieler Wiedergutmachungsämter hat zu erneuter Demütigung der Opfer geführt. Viele wurden abgeschreckt, überhaupt Anträge zu stellen.

Als Mitglieder eines Arbeitskreises, der die Geschichte der „Vernichtung lebensunwerten Lebens" aufarbeitet, wissen wir, wie umfassend die Verfolgung im Nationalsozialismus war. Die Ideologie des „Gemeinschaftsfremden" war die Basis, immer mehr Menschen zu verfolgen, die leistungsschwach waren, nicht genügend angepaßt waren, krank waren oder sonst als Störfaktoren empfunden wurden.

Aus diesem Grunde stellen wir hier auch keine Einzelforderung für eine einzelne, verfolgte Gruppe auf. Wir appellieren vielmehr an alle Parteien des Deutschen Bundestages, endlich für eine gerechte und ausreichende politische und materielle Entschädigung a l l e r Opfer des Nationalsozialismus Sorge zu tragen. Eine neue gesetzliche Regelung für alle Opfer des Nationalsozialismus muß mindestens folgende Punkte umfassen:

- Alle Menschen, die aus rassischen, politischen und weltanschaulichen Gründen, aus Gründen der „Rassenhygiene", mangelnder Leistungsfähigkeit, Krankheit oder wegen ihrer sexuellen Orientierung verfolgt wurden, müssen anspruchsberechtigt sein.
- Das Anerkennungsverfahren muß entbürokratisiert werden und von jeder erneuten Diskriminierung und qualvollen Begutachtung der Opfer freigehalten werden. Begründete oder glaubhaft gemachte Angaben über eine erlittene Verfolgung müssen als Grundlage der Anerkennung ausreichen. Beweise des Gegenteils müssen von den Behörden erbracht werden.
- Eine Verwirkung von Ansprüchen durch erlittene psychische Erkrankung oder Behinderung, durch Überschreiten von Fristen, durch nach 1945 begangene Straftaten oder durch unerwünschtes politisches Engagement darf es nicht geben.
- Die moralisch-politische Anerkennung als Opfer des Nationalsozialismus muß durch öffentliche Ehrungen erfolgen. Die materielle Entschädigung muß sich an dem Bedarf der Betroffenen ausrichten und ihnen einen Lebensabend ohne materielle Sorgen garantieren. Eine Bewertung des Umfangs von Verfolgung oder Leid in verschiedenen Geldhöhen ist abzulehnen.

. . . was im Dritten Reich passiert ist.

Seit einigen Wochen arbeitet eine kleine Gruppe daran, das Schicksal der Schleswig-Holsteiner und ihrer Familienangehörigen zu erfassen, die als Zwangssterilisierte und Deportierte unter den unmenschlichen Maßnahmen gelitten haben. Wir möchten daher bitten, uns alle Informationen

- zur Vorbereitung, hierzu gehören auch Aussagen, die die Euthanasie befürworten,
- zur Planung und Durchführung,
- über Einzelschicksale mitzuteilen.

Wir möchten dazu beitragen, daß zumindestens ein Wunsch aus den Ausschußberatungen in Erfüllung gehen kann.

„Es wäre allerdings gut, wenn die jüngere Generation an Hand dieses von der Staatsanwaltschaft zusammengetragenen Materials darüber belehrt werden würde, was im Dritten Reich passiert ist." (Schoof, 12. 9. 1951)

Die ältere Generation hat dies versäumt. Wir wollen es versuchen und freuen uns über weitere Mitarbeiter.

Rolf Schwarz
Sommerkamp 2
2370 Rendsburg